



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

2. Strafsenat

2 Ws 165/08
605 StVK 472/08

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am

Verteidiger: RA. Dr. Ebrahim-Nesbat, Flachsland
10, 22083 Hamburg

hier betreffend gerichtliche Bestellung eines Verteidigers im Vollstreckungsverfahren

hat der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg am 1. Oktober 2008
durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

Harder

den Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Augner

die Richterin
am Amtsgericht

Zimmerling

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 5, vom 7. September 2008 wird auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen.

Gründe:

Die — ausdrücklich im Namen des Verurteilten eingelegte — Beschwerde gegen den Beschluss vom 7. September 2008, mit dem das Landgericht Hamburg, Strafvollstreckungskammer, den — wie die Auslegung ergibt: im Namen des Verurteilten gestellten — Antrag vom 19. August 2008 auf Beiordnung des bisherigen Wahlverteidigers für das Verfahren über das Gesuch um Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. November 2006 gemäß § 57 Abs. 2 StPO abgelehnt hat, ist zulässig, aber unbegründet.

Die Voraussetzungen einer gerichtlichen Verteidigerbestellung im Vollstreckungsverfahren liegen nicht vor.

1. Soweit es im Strafvollstreckungsverfahren an ausdrücklichen Vorschriften über die Verteidigerbestellung wie in § 463 Abs. 3 S. 5 StPO fehlt, finden §§ 140 Abs. 2, 141 StPO entsprechende Anwendung, wenn wegen Schwere des Vollstreckungsfalles, wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren oder wegen Unfähigkeit des Verurteilten, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, die Mitwirkung eines Verteidigers ausnahmsweise geboten ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 140 Rn. 33 m.w.N.).

Bei nur entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO ist die Notwendigkeit der Verteidigung grundsätzlich nicht für das Vollstreckungsverfahren insgesamt (so aber im Erkenntnisverfahren, vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 22 m.w.N.), sondern für dessen konkret anstehenden Teil zu prüfen (h.M., vgl. OLG Frankfurt/Main in NStZ-RR 2003, 252 m.w.N. zum Meinungsstand; ebenso Senatsbeschluss vom 3. August 2005, Az. 2 Ws 135/05).

2. Nach diesen Maßstäben fehlt es hier an einer Notwendigkeit der Verteidigung.

- a) Die Sach- und Rechtslage ist nicht schwierig.

- aa) Vielmehr ist die Rechtslage einfach.

Die nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 i. Verb. m. Abs. 1 S. 1 Nm. 2 und 3. S. 2 StGB maßgeblichen Kriterien sind gesetzlich eindeutig geregelt sowie in der obergerichtlichen Rechtsprechung konturiert worden.

Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 454 Abs. 2 StPO ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Ein solches Gutachten hat sich namentlich zur Gefahrenprognose zu äußern (§ 454 Abs. 2 S. 2 StPO); daraus folgt, dass es an einem Erwägen im Sinne des § 454 Abs. 2 S. 1 StPO auch dann fehlt, wenn das Gericht trotz zu Gunsten eines Verurteilten unterstellten Fehlens seiner Gefährlichkeit und somit günstiger Legalprognose in der Gesamtschau von Tat, Persönlichkeit und Entwicklung im Strafvollzug besondere Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB verneint oder trotz deren Bejahung bei der erforderlichen Ermessensausübung zu einer Versagung der Strafaussetzung schon nach Vollstreckung der hälftigen Freiheitsstrafe gelangt.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ergibt sich eine Schwierigkeit der Rechtslage auch nicht aus dem Institut des Vollstreckungsabsehens nach § 456 a Abs. 1 StPO. Die Prüfung eines Absehens von der Vollstreckung ist nicht Gegenstand des Aussetzungsprüfverfahrens nach § 454 StPO; Entscheidungen nach § 456 a StPO sind gesetzlich der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde zugewiesen.

bb) Die Sachlage ist gleichfalls nicht schwierig.

Für die Feststellung und die Bewertung der Prognosetatsachen sowie der Umstandstatsachen sind keine Besonderheiten ersichtlich. Alle Tatsachen liegen nach Aktenlage einschließlich Vorbringens des Verurteilten klar zutage. Die anstehenden Wertungen sind einfach.

Entgegen der Beschwerdebegründung ergibt sich eine Schwierigkeit auch nicht aus dem Verhalten der Vollzugsbehörde. Insbesondere ist unerheblich, ob die Justizvollzugsanstalt in der formularmäßigen Erklärung vom 25. August 2008 eine Einwilligung des Verurteilten zur bedingten Entlassung zum Halbstrafentersmin gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 (statt hier allein in Betracht kommend Abs. 2 Nr. 2) StGB eingeholt hat; maßgeblich ist allein, dass die Anstalt fürsorglich dem Verurteilten überhaupt die Gelegenheit gegeben hat, die nach § 57 Abs. 2 a.E. i. Verb. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung zu erklären. Gelegenheit zur

Äußerung betreffend die speziellen Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB wird der Verurteilte in einer mündlichen Anhörung (§ 454 Abs. 1 S. 3 StPO) erhalten. Eine Unterrichtung des Verteidigers über die durch den Verurteilten abgegebene Einwilligungserklärung war nicht veranlasst.

- b) Eine Schwere des Vollstreckungsfalles ergibt sich nicht aus der Höhe des noch vollstreckbaren Strafrestes von rund drei Jahren neun Monaten. Insoweit gelten nicht die für das Erkenntnisverfahren entwickelten Maßstäbe (vgl. zu diesen Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 23), wie aus der nur entsprechenden Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO in Verbindung mit der aus § 463 Abs. 3 S. 5 StPO ersichtlichen gesetzlichen Wertung folgt (siehe auch die Anwendungsbeispiele bei Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 33a m.w.N.).

Fallbezogene Besonderheiten liegen auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens — namentlich zur eingeschränkten sprachlichen Kommunikation während der Strafhaft — nicht vor.

- c) Eine eigene Verteidigungsfähigkeit des Verurteilten ist entgegen dem Beschwerdevorbringen gegeben.
- aa) Psychische Besonderheiten in der Person des Verurteilten sind nicht ersichtlich. Erst recht ist kein psychiatrisches Krankheitsbild gegeben.

Der Verurteilte ist intellektuell zur eigenen Wahrnehmung seiner Interessen im laufenden Aussetzungsprüfverfahren befähigt. Der jetzt 35-jährige Verurteilte hat in seinem Heimatstaat Niger eine allgemeinbildende Schule besucht. Er hat sich kaufmännisch-gewerblich sowohl in Afrika (insbesondere Elfenbeinküste), wo er mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinenteilen handelte, als auch in Deutschland, wo er als selbständiger Exporteur mit gebrauchten Kraftfahrzeugen handelte, betätigt. Weder das Vorbringen der Verteidigung noch der Bericht der Justizvollzugsanstalt geben Anhaltspunkte für intellektuelle Defizite.

- bb) Eine Unfähigkeit zur eigener Verteidigung folgt entgegen dem Antrags- und Be-

schwerdevorbringen hier auch nicht aus unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

Unzureichende Fertigkeiten eines ausländischen Betroffenen zur Verständigung in der Gerichtssprache begründen nicht schon für sich eine Notwendigkeit der Verteidigung, sondern werden grundsätzlich durch die Mitwirkung eines Dolmetschers oder Übersetzers kompensiert (grundlegend. BGHSt 46, 178, 181). Allerdings kann es im Einzelfall an einem hinreichenden Ausgleich fehlen, wenn der aus einem anderen Kulturkreis stammende ausländische Betroffene mit den inländischen Verhältnissen unzureichend vertraut ist (vgl. Wohlers in SK-StPO, § 140 Rn. 51 m.N. zum Meinungsstand).

Vorliegend hat der Verurteilte zur Zeit der Hauptverhandlung im November 2006 nur gebrochen Deutsch gesprochen. Dem überzeugenden Anstaltsbericht vom August 2008 zufolge haben sich die Deutschkenntnisse seither verbessert, machen dem Beschwerdevorbringen zufolge aber weiterhin die Mitwirkung eines Dolmetschers erforderlich. Nicht ausschließbar beherrscht der Verurteilte die französische Sprache (als Amtssprache seines Heimatstaates) nicht vollkommen, so dass für einzelne Äußerungen eine so genannte Kettenübertragung von einem afrikanischen Dialekt über die französische in die deutsche Sprache geboten ist.

Mit dem aufgezeigten Erfordernis einer Dolmetschermitwirkung geht keine derartige herkunftsbedingte Fremdheit zum inländischen Kultur- und Rechtskreis einher, dass die bloße Sprachvermittlung unzureichend wäre. Der Verurteilte lebt seit Anfang 2002 in Deutschland. Er war von Mitte Juni 2002 bis Februar 2008 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er hat sich in Deutschland unter anderem kaufmännisch-gewerblich betätigt. Der überzeugende Bericht der Justizvollzugsanstalt spiegelt wider, dass zu allen wesentlichen Punkten eine Kommunikation mit dem Verurteilten möglich gewesen ist. Die zitierten Äußerungen des Verurteilten indizieren, dass er über die sprachliche Verständigung hinaus in sinnvollen Zusammenhängen berichtet und kommuniziert hat, etwa in der differenzierenden Darstellung früheren Betäubungsmittelkonsums, inzwischen praktizierter Abstinenz in Verbindung mit fehlendem Konsuminteresse, daraus abgeleiteter fehlender Abhängigkeit sowie deshalb verneinter Therapiebedürftigkeit. Soweit dem Verurteilten Kenntnisse zum deutschen Strafvollstreckungsrecht fehlen, unterscheidet sich seine Situation nicht von derjenigen in-

ländischer juristischer Laien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Harder

Auener

Zimmerling

Anmerkung:

Zum Sachverhalt:

Gegen den ausländischen Verurteilten hat das LG Hamburg am 09.11.2006 wegen Verstoßes gegen das BtMG eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verhängt.

Der Strafgefangene ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Er spricht nach eigenen Angaben unvollkommen Französisch. Seine Muttersprache ist Zarma, eine in Niger gesprochene Sprache. Einen allgemeinen vereidigten Dolmetscher für die Zarma Sprache gibt es am Landgerichtsbezirk Hamburg nicht, so dass das Gericht auf die Drittsprache Französisch ausweichen muss.

Das Problem mit der Drittsprache löste das OLG damit, indem es einfach davon ausging, der Verurteilte könne ausreichend Französisch.

Nach der Rspr. liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der beigezogene Dolmetscher nur eine dem Angeklagten verständliche "Drittsprache" spricht (vgl. OLG Celle NStZ 1987, S. 521; LG Flensburg StV 1990,59; OLG Köln NJW 1991, 2223, 2224; LG Verden StV 1990,60).

Auf diese Rechtsprechung geht das OLG nicht ein.

Wird die Übersetzung in ausgefallenen Sprachen erforderlich, steht oftmals kein geeigneter Dolmetscher zur Verfügung; ist dem Beschwerdeführer die Möglichkeit verwehrt, in seiner Muttersprache zu kommunizieren, ist es - insbesondere bei Afrikanern - üblich, einen Dolmetscher für die in Heimat gesprochene Amtssprache beizuordnen. Diese Drittsprache, hier Französisch, wird vom Beschwerdeführer nur unvollkommen beherrscht, so dass das daraus resultierende Verteidigungsdefizit durch Beiziehung eines Dolmetschers allein nicht ausgeglichen werden kann.

Nach Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg kommt es bei der Prüfung der Frage der notwendigen Verteidigung bei entsprechender Anwendung des § 140 Absatz 2 StPO nicht auf das Vollstreckungsverfahren insgesamt an, sondern es ist nur dessen konkret anstehender Teil zu prüfen. Das Oberlandesgericht bezieht sich auf die Rechtsprechung des OLG Frankfurt/Main in NStZ-RR 2003, 25= OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. 5. 2003 - 3 Ws 618/03. Darüber hinaus verweist der 2. Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts auf seine eigene unveröffentlichte Rechtsprechung vom 3. August 2005, Az. 2 Ws 135/05.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Shahryar Ebrahim-Nesbat, Hamburg